

RS UVS Steiermark 1998/09/15 20.3-19/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1998

Rechtssatz

Wird die Beschwerde nach § 79 a Abs 3 AVG vom Beschwerdeführer noch vor Abhaltung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung zurückgezogen, gebührt der belannten Behörde als obsiegende Partei im Sinne der Aufwandersatzverordnung UVS, BGBl. Nr. 855/1995, ein Betrag von S 565,- und als Schriftsaufwand ein Betrag von S 2.800,-

- (analoge Anwendung des § 51 Verwaltungsgerichtshofgesetz). Ein Kostenverzicht wurde von der belannten Behörde nicht abgegeben.

Schlagworte

Zurückziehung Kosten Vorlageaufwand Schriftsaufwand Aufwandersatzverordnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at